

Änderung der Gebührenordnung der Handwerkskammer Südthüringen in ihrem Teil „B. Gebührenverzeichnis“

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen hat in ihrer Sitzung vom 23.06.2025 folgenden Beschluss Nr. VV / 06 / 2025 zum Gebührenverzeichnis gefasst.

Der Beschluss wurde durch das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ländlichen Raum mit Schreiben vom 01.10.2025 genehmigt.

Beschluss:

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Südthüringen beschließt die Änderung der Gebührenordnung in ihrem Teil „B. Gebührenverzeichnis“ wie folgt:

a) Pkt. I. 1.4. wird ergänzt:

1.4. Für jede Filiale (eines bereits bei der Handwerkskammer Südthüringen eingetragenen Unternehmens) 40 Euro

b) Pkt. I. 10. und Pkt. I. 11. werden neu eingefügt:

10. Antrag auf Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises für Gesundheitshandwerker
10.1. Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises für Gesundheitshandwerker 60 Euro
10.2. Ablehnung der Ausstellung eines elektronischen Berufsausweises 60 Euro
10.3. Erlass eines Widerspruchsbescheides im Rahmen eines Antragsverfahrens 100 Euro

11. Antrag auf Ausstellung einer SMC-B Card für Unternehmen der Gesundheitshandwerke
11.1. Ausstellung einer SMC-B Card für Unternehmen der Gesundheitshandwerke 60 Euro
11.2. Ablehnung der Ausstellung einer SMC-B Card 60 Euro
11.3. Erlass eines Widerspruchsbescheids im Rahmen eines Antragsverfahrens 100 Euro

c) Pkt. II. 9. wird neu eingefügt:

9. Berufsvalidierung
9.1. Zulassung zum Feststellungsverfahren 350 Euro
9.2. Feststellung der beruflichen Handlungsfähigkeit nach §§ 50c Abs. 4 BBiG, 41c Abs. 4 HwO oder Verfahren für Menschen mit Behinderungen 1.180 Euro bis 2.430 Euro
9.3. In den Gebühren für die Validierungsverfahren sind anfallende Nebenkosten (z.B. Material-, Werkstatt- oder sonstige, nicht in der Prüfungsgebühr enthaltene Personalkosten) sowie Reisekosten für das Validierungsstandem nicht enthalten. Diese sind vom Gebührenschuldner zu tragen und werden anteilig erhoben.

d) Pkt. III. 1.9. Rücktritt von der Prüfung nach Zulassung zur Prüfung erhält folgende Fassung:

1.9.1. Tritt der Prüfling vor Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 35 Prozent erhoben bzw. einbehalten.

- 1.9.2. Tritt der Prüfling vor bzw. nach der Prüfung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, zurück, so werden von der Prüfungsgebühr für angefallene Verwaltungsarbeiten 20 Prozent erhoben bzw. einbehalten.
- 1.9.3. Erscheint der Prüfling nicht zum Prüfungstermin bzw. tritt der Prüfling nach Beginn der Prüfung aus Gründen, die er zu vertreten hat, zurück, so ist die Prüfungsgebühr voll zu entrichten.

Suhl, 14.10.2025

Das vollständige Gebührenverzeichnis finden Sie auf der Homepage der Handwerkskammer Südthüringen – www.hwk-suedthueringen.de – im Service-Center unter dem Stichwort „Rechtsgrundlagen“.